



Diakonische Gemeinschaft Paulinum

Wahlordnung

Juli 2021

§ 1 Gültigkeitsbereich

§ 2 Grundsätzliches

§ 3 Wahl der Mitglieder des Rates

§ 4 Wahl des Mitgliedes für das Kuratorium

§ 5 Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e. V. (VeDD)

§ 6 Wahl zur/zum Ältesten

§ 7 Wahl der Stellvertretung der/des Ältesten

§ 8 Änderungen der Wahlordnung

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Gültigkeitsbereich

(1) Entsprechend § 10 Abs. 1 m der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum gilt diese Wahlordnung für die Wahlen der für den Rat zu wählenden Mitglieder, des/der Ältesten, dem von der Gemeinschaft für das Kuratorium der Stiftung kreuznacher diakonie zu wählenden Mitglied, der/des Delegierten für den VeDD und für die Wahl der Stellvertretung des Ältesten/der Ältesten.

(2) Für weitere mögliche Wahlen innerhalb der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum gilt diese Wahlordnung dem Sinne nach.

§ 2 Grundsätzliches

(1) Soweit diese Wahlordnung nichts anderes vorsieht, ist der Rat für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

(2) Soweit diese Wahlordnung nichts anderes vorsieht, finden die Wahlen im Rahmen des Konventes in geheimer Wahl statt.

Der Rat kann beschließen, Wahlen ersatzweise in digitaler Form durchzuführen. Dabei sind alle Vorgaben dieser Ordnung dem Sinne nach einzuhalten. Das Ergebnis wird unmittelbar digital den Mitgliedern mitgeteilt. Einsprüche gegen die Wahl sind in dem Fall spätestens drei Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Rat zu richten, der darüber entscheidet.

Sollten mehrere Wahlen an einem Konvent stattfinden, so erfolgen die Wahlen in folgender Reihenfolge: Wahl des/der Ältesten - Wahl des Mitgliedes für das Kuratorium der Stiftung kreuznacher diakonie - Wahl des Mitgliedes als Vertreter beim VeDD – Wahlen in den Rat

(3) Soweit diese Wahlordnung und die Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum nichts anderes vorsieht, ist jedes Mitglied und jedes Mitglied auf Zeit der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum vorschlagsberechtigt.

(4) Wahlberechtigt sind Mitglieder und Mitglieder auf Zeit der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum.

(5) Wählbar sind alle Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum, nicht hingegen Mitglieder auf Zeit.

Bei Wahlen zur/zum Ältesten muss die/der zu Wählende spätestens zum Antritt seines Amtes Mitglied und Diakon*in sein (§ 10 Abs. 1 o der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum).

Bei der Wahl des Mitgliedes des Kuratoriums der Stiftung kreuznacher diakonie muss das Mitglied gemäß der jeweils gültigen Satzung der Stiftung kreuznacher diakonie hauptamtliche*r Mitarbeiter*in der Stiftung kreuznacher diakonie sein.

(6) Beim Ausscheiden von gewählten Mitgliedern rücken diejenigen für die Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen nach, die bei den jeweils letzten Wahlen die nächsthöhere Stimmenanzahl auf sich vereinigt hatten. Die Gemeinschaft ist entsprechend zu informieren.

(7) Die Übertragung und Entpflichtung von in dieser Wahlordnung bestimmten Ämtern erfolgen im gottesdienstlichen Rahmen des Konventes.

(8) Zur Festlegung der Mitgliederzahl nach § 11 Abs. 1 b der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum gilt der 15. Oktober des vor den Wahlen liegenden Jahres als Stichtag.

§ 3 Wahl der Mitglieder des Rates

(1) Amtsdauer/Amtszeit

Die vom Konvent zu wählenden Mitglieder des Rates werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt bzw. endet mit dem Ende des Konventes, an dem die Wahlen erfolgten.

(2) Vorbereitung der Wahl

Mit der Einladung zum Konvent werden die Mitglieder der Gemeinschaft gebeten, Vorschläge zur Wahl einzureichen. Diese Vorschläge sind an den Rat zu richten. Der Rat kann eigene Vorschläge einreichen.

Nach Zustimmung der Vorgeschlagenen erstellt der Rat eine Vorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge. Diese Vorschlagsliste soll mehr Namen enthalten als Mitglieder des Rates zu wählen sind. Die Vorschlagsliste wird dem Konvent vorgelegt, der diese Liste ergänzen kann.

(3) Durchführung der Wahl

Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Sind mehrere Mitglieder in den Rat zu wählen, so finden alle Wahlen in einem Wahlgang statt. Jedes wahlberechtigte Mitglied erhält einen Wahlzettel, auf dem die Namen der Vorgeschlagenen aufgeführt sind. Vorschläge, die durch den Konvent ergänzt wurden, sind vom wahlberechtigten Mitglied handschriftlich aufzunehmen. Die zu Wählenden sind anzukreuzen. Es dürfen nicht mehr Personen angekreuzt werden, als Mitglieder in den Rat zu wählen sind.

Die Abgabe der Wahlzettel erfolgt in eine Wahlurne. Die abgegebenen Wahlzettel sind ungültig, wenn darauf mehr vermerkt ist als die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder und/oder wenn mehr Personen angekreuzt sind, als Stimmen abzugeben sind.

Die Wahlzettel werden vom Rat ausgezählt. Gewählt sind diejenigen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Das Ergebnis wird dem Konvent mitgeteilt. Nach Annahme der Wahl durch den/die Gewählte/n ist der Wahlvorgang abgeschlossen.

Einsprüche gegen die Wahl sind nur unmittelbar möglich. Der Konvent entscheidet über den Einspruch.

Der Konvent erteilt nach erfolgter Wahl dem Rat Entlastung für diese Wahl.

§ 4 Wahl des Mitgliedes für das Kuratorium

(1) Amtsdauer

Das vom Konvent zu wählende Mitglied für das Kuratorium der Stiftung kreuznacher diakonie wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Vorbereitung der Wahl

Mit der Einladung zum Konvent werden die Mitglieder der Gemeinschaft gebeten, Vorschläge zur Wahl einzureichen. Diese Vorschläge sind an den Rat zu richten. Der Rat kann eigene Vorschläge einreichen.

Nach Zustimmung der Vorgeschlagenen erstellt der Rat eine Vorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge. Diese Vorschlagsliste soll mehr Namen enthalten als Mitglieder ins Kuratorium zu wählen sind. Die Vorschlagsliste wird dem Konvent vorgelegt, der diese Liste ergänzen kann.

(3) Durchführung der Wahl

Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Jedes wahlberechtigte Mitglied erhält einen Wahlzettel, auf dem die Namen der Vorgeschlagenen aufgeführt sind. Vorschläge, die durch den Konvent ergänzt wurden, sind vom wahlberechtigten Mitglied handschriftlich aufzunehmen.

Die/der zu Wählende ist (sind) anzukreuzen.

Die Abgabe der Wahlzettel erfolgt in eine Wahlurne. Die abgegebenen Wahlzettel sind ungültig, wenn mehr darauf vermerkt ist als die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder und/oder wenn mehr als eine Person angekreuzt ist.

Die Wahlzettel werden vom Rat ausgezählt. Gewählt ist diejenige/derjenige, die/der am meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Das Ergebnis wird dem Konvent mitgeteilt. Nach Annahme der Wahl durch den/die Gewählte/n ist der Wahlvorgang abgeschlossen.

Einsprüche gegen die Wahl sind nur unmittelbar möglich. Der Konvent entscheidet über den Einspruch.

Der Konvent erteilt nach erfolgter Wahl dem Rat Entlastung für diese Wahl.

§ 5 Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e. V. (VeDD)

(1) Amtsdauer/Amtszeit

Eine/r der Delegierten ist die/der Älteste der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum. Die Amtsdauer und Amtszeit richtet sich nach der Satzung des VeDD, ebenso die Anzahl der von der Diakonischen Gemeinschaft über ihre/n Älteste/n hinaus in die Gremien des VeDD zu entsendenden Delegierten und deren Stellvertreter/innen. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt bzw. endet mit dem Ende des Konventes, an dem die Wahlen erfolgten. Der/die Delegierte ist

Mitglied im Rat der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum. Beim Ausscheiden der/des Delegierten rückt die/der Stellvertreter/in für die Dauer der Amtszeit nach.

(2) Vorbereitung der Wahl

Mit der Einladung zum Konvent werden die Mitglieder der Gemeinschaft gebeten, Vorschläge zur Wahl einzureichen. Diese Vorschläge sind an den Rat zu richten. Der Rat kann eigene Vorschläge einreichen.

Nach Zustimmung der Vorgeschlagenen erstellt der Rat eine Vorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge. Diese Vorschlagsliste soll mehr Namen enthalten als Delegierte zu wählen sind. Die Vorschlagsliste wird dem Konvent vorgelegt, der diese Liste ergänzen kann.

(3) Durchführung der Wahl

Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Sind mehrere Mitglieder als Delegierte zu wählen, so finden alle Wahlen in einem Wahlgang statt. Jedes wahlberechtigte Mitglied erhält einen Wahlzettel, auf dem die Namen der Vorgeschlagenen aufgeführt sind. Vorschläge, die durch den Konvent ergänzt wurden, sind vom wahlberechtigten Mitglied handschriftlich aufzunehmen. Die zu Wählenden sind anzukreuzen. Es dürfen nicht mehr Personen angekreuzt werden, als Delegierte zu wählen sind.

Die Abgabe der Wahlzettel erfolgt in eine Wahlurne. Die abgegebenen Wahlzettel sind ungültig, wenn mehr darauf vermerkt ist als die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder und/oder wenn mehr Personen angekreuzt sind, als Stimmen abzugeben sind.

Die Wahlzettel werden vom Rat ausgezählt. Gewählt ist diejenige/derjenige, die/der am meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Die Stellvertretung erfolgt entsprechend des Wahlergebnisses. Das Ergebnis wird dem Konvent mitgeteilt. Nach Annahme der Wahl durch den/die Gewählte/n ist der Wahlvorgang abgeschlossen.

Einsprüche gegen die Wahl sind nur unmittelbar möglich. Über den Einspruch entscheidet der Konvent.

Der Konvent erteilt nach erfolgter Wahl dem Rat Entlastung für diese Wahl.

§ 6 Wahl zur/zum Ältesten

(1) Amtsdauer/Amtszeit

Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Der Beginn der Amtszeit wird im Dienstvertrag mit der Stiftung kreuznacher diakonie vereinbart.

(2) Wahlverfahren

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist der Rat verantwortlich.
Über den Wahlvorschlag ist Einvernehmen mit dem Vorstand der Stiftung kreuznacher diakonie herzustellen.

Die Wahl findet an einem Konvent statt, eine Briefwahl ist auf Antrag möglich.
Hierzu wird allen Mitgliedern mit der Einladung zum Konvent, an dem die Vorstellung und Wahl erfolgt, eine Wahlbenachrichtigungskarte zugestellt. Diese ist am Konvent vorzulegen.

Sollte ein Mitglied die Briefwahl im Vorfeld des Konventes wünschen, so hat es diese Karte zur Anforderung der Unterlagen zur Wahl an den Rat zurückzusenden. Das Mitglied erhält dann auf dem Postweg die entsprechenden Unterlagen.

Das Verfahren muss gewährleisten, dass die Wahl in geheimer Form stattfindet, also die abgegebene Stimme nicht der abgebenden Person zugeordnet werden kann.

Das Ergebnis des Wahlverfahrens, sowohl der schriftlich eingegangenen wie auch der am Konvent erfolgten, wird am Konvent durch den Rat ausgezählt und festgestellt.

Gewählt ist die Kandidatin/der Kandidat, wenn er/sie die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Das Ergebnis der Wahl wird unmittelbar den Mitgliedern mitgeteilt.

§ 7 Wahl der Stellvertretung der/des Ältesten

Der Rat wählt aus seiner Mitte eine Diakonin/einen Diakon als Stellvertretung der/des Ältesten, die diese/diesen in Abwesenheit vertritt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Beim Ausscheiden der Stellvertretung aus dem Rat findet eine Neuwahl im Rat statt. Die Diakonische Gemeinschaft Paulinum ist in geeigneter Form über die Wahlen zu informieren.

§ 8 Änderungen der Wahlordnung

Änderungen der Wahlordnung beschließt der Konvent mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht

und gelten als nicht abgegebene Stimmen (§ 9 Abs. 4 Geschäftsordnung für den Konvent der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum).

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum wurde vom Konvent am 10. Juli 2021 beschlossen und tritt damit in Kraft. Der Vorstand der Stiftung kreuznacher diakonie hat in seiner Sitzung vom 13. September 2021 zugestimmt.

(2) Die Wahlordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum vom Konvent am 10. Juni 2013 tritt am 10. Juli 2021 außer Kraft.

Bad Kreuznach, den 10. Juli 2021

Diakon Klaus Böcking, Diakonin Doris Borngässer, Diakonin Heike Gatzke, Diakon Michael Stahl
Geschäftsführung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum